



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Erbschaftsteuerreformgesetz und die Auswirkungen

Stand: 01.12.2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einführung | 2 |
| 2. Die derzeitige Ausgangslage Ende 2008..... | 3 |
| Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen | 4 |
| 3. Die anstehenden Neuregelungen..... | 5 |
| Geänderte Freibeträge und Steuersätze..... | 5 |
| Erwerbs bis..... | 6 |
| Neue Bewertungsregeln | 7 |
| Kapitalvermögen | 7 |
| Land- und forstwirtschaftliches Vermögen | 7 |
| Grundvermögen | 7 |
| Betriebsvermögen | 8 |
| Begünstigung beim Betriebsvermögen | 9 |
| Verwaltungsvermögen..... | 9 |
| 4. Maßnahmen für die Praxis | 10 |
| 5. Fazit..... | 11 |



Erbschaftsteuerreformgesetz und die Auswirkungen

1. Einführung

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) am 27.11.2008 zugestimmt. Am 5.12.2008 ist eine Bundesratssondersitzung angesetzt. Allerdings ist noch die Anrufung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat möglich, weil Bayern weiter auf Änderungen an der Reform der Erbschaftsteuer pocht. Das betrifft insbesondere die Steuersätze für Geschwister und die Entscheidung der Bundesländer über Steuersätze und Freibeträge.

Die neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetze orientieren sich an der Vorgabe, alle Vermögensarten auf Marktniveau zu bewerten und erst in einem zweiten Schritt gezielt Privilegien zu gewähren. In Kurzform lautet der Tenor des Beschlusses vom BVerfG (7.11.2006, 1 BvL 10/02, BStBl II 2007, 192) wie folgt:

- Immobilien, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen muss sich auf der Ebene der Bemessungsgrundlage einheitlich am gemeinen Wert orientieren, so wie es derzeit nur bei Bankguthaben, Wertpapieren oder börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften der Fall ist.
- Der Gesetzgeber darf erst in einem zweiten Schritt den Erwerb bestimmter Vermögensarten begünstigen, sofern hierfür Gemeinwohlgründe oder besondere Lenkungszwecke vorhanden sind.
- Diese Anforderungen erfüllt das geltende Recht nicht, da die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.
- Diese Vermögensarten werden teilweise mit einem erheblich unter dem gemeinen Wert liegenden Betrag angesetzt. Daher verstößt das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs.1 GG und ist verfassungswidrig.
- Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Der Grundgedanke lautet hierbei, dass beim jeweiligen Empfänger der Vermögenszuwachs besteuert wird, der im Erb- oder Schenkungsfall anfällt. Damit knüpft das ErbStG an den Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Die muss aber davon abhängen, dass unentgeltlich übertragene wirtschaftliche Einheiten und Wirtschaftsgüter eine einheitliche Bemessungsgrundlage haben, die in ihrer Relation die Verkehrswerte realitätsgerecht abbilden. Da das geltende Recht aber schon in der ersten Stufe auf andere Maßstäbe abstellt, löst es sich von seiner Ausgangssituation, nämlich der Belastungsgrundentscheidung.



Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide ergehen im Hinblick auf die durch das BVerfG angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig (Einheitlicher Ländererlass vom 10.3.2008, BStBl I 2008, 465). Bis zur Neuregelung spätestens Ende 2008 bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Sollte der Steuerbescheid aufgrund der Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen.

Gemäß dem BVerfG-Beschluss kann das geltende ErbStG in der durch das JStG 1997 geänderten Fassung trotz der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe und der sich daraus ergebenden Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 GG bis zu einer Neuregelung weiter angewendet werden. Die Neuregelung ist spätestens bis zum 31.12.2008 zu treffen. Wenn aber das aktuelle Erbschaftsteuerrecht gegen das Gleichbehandlungsgebot weiter anwendbar ist, muss dies erst recht für eine frühere Gesetzeslage gelten, die vergleichbare Bewertungsunterschiede aufwies (BFH 8.8.2007, II B 70/06).

Das neue Erbschaftsteuerrecht soll an Neujahr 2009 in Kraft treten. Für Erwerbe von Todes wegen zwischen dem 1.1.2007 und dem In-Kraft-Treten findet auf Antrag bereits das neue Recht Anwendung – dies allerdings nur unter Beibehaltung des bisherigen niedrigeren Freibetrags des § 16 ErbStG. Der Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) orientiert sich an der Vorgabe, alle Vermögensarten auf Marktniveau zu bewerten und erst in einem zweiten Schritt gezielt Privilegien zu gewähren. Denn das BVerfG erlaubt auch künftig Differenzierungen bei den Vermögensarten, etwa bei den Steuersätzen, sie dürfen aber nicht mehr in Bewertungsvorschriften versteckt werden. Auch Vergünstigungen für Betriebe sind erlaubt, um sie etwa vor der Zerschlagung im Erbfall zu bewahren.

Besondere Privilegien gibt es für Unternehmer, Freiberufler, Besitzer von großen Anteilen an Kapitalgesellschaften und Landwirte, bei denen im Zuge des Betriebsübergangs die Arbeitsplätze weitestgehend gesichert werden. Dann bleiben 85 oder auf Wahl 100 Prozent der Bemessungsgrundlage erbschaftsteuerfrei, wenn der Betrieb sieben bzw. zehn Jahre lang fortgeführt wird und die Lohnsumme in etwa unverändert bleibt.

Nachfolgend die beschlossenen Eckpunkte sowie die praktischen Auswirkungen.

2. Die derzeitige Ausgangslage Ende 2008

Gem. § 19 Abs. 1 ErbStG ist für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Der gilt unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen, um mittels dieses Tarifs zu einem in Geld zu entrichtenden Steuerbetrag zu gelangen, müssen die dem steuerpflichtigen Erwerb unterfallenden Vermögensgegenstände in einem Geldbetrag ausgewiesen werden.

Bei nicht als Geldsumme vorliegenden Steuerobjekten ist deshalb die Umrechnung in einen Geldwert mittels einer Bewertungsmethode erforderlich, um eine Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld zu erhalten. Das ErbStG bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Vorschriften des BewG richtet. Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände werden danach nicht einheitlich, sondern auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt.

Das Gesetz nennt als Regelfall den gemeinen Wert, also den Verkehrswert.



- Bei der Bewertung inländischen Grundbesitzes kommt in wichtigen Teilbereichen ein Ertragswertverfahren über die Jahresrohmiete zur Ermittlung des Grundbesitzwerts zur Anwendung.
- Der Wert des Betriebsteils von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemisst sich nach seinem Ertragswert.
- Darüber hinaus bedient sich das Erbschaftsteuerrecht bei der Bewertung von Betriebsvermögen des Steuerbilanzwerts und bei Betriebsgrundstücken den Regeln im Privatbereich. Die Aktiva wirken sich also ohne stille Reserven und Verbindlichkeiten mit dem vollen Nominalwert aus.
- Bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften kommt es über das Stuttgarter Verfahren zu einem Bewertungsmix aus Ertragslage und Bilanzansätzen, sofern keine zeitnahen Verkäufe vorliegen.
- Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist der Kurs maßgebend.

Das führt zu verschiedenen steuerlichen Auswirkungen, wenn beispielsweise Grundstücke nur mit rund der Hälfte ihres Verkehrswertes in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Beispiel zur Steuerlast bei Geld- und Grundvermögen

Der Großvater verschenkt 2008 im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Enkel A ein Sparguthaben von einer Mio. Euro und Enkel B ein Mehrfamilienhaus mit gleichem Verkehrswert.

| Steuerrechnung für | A | B |
|------------------------------|-----------|-----------|
| Aktueller Wert der Schenkung | 1.000.000 | 1.000.000 |
| davon steuerlich maßgebend | 100% | 50% |
| Ansatz beim Finanzamt | 1.000.000 | 500.000 |
| abz. Freibetrag 2008 | 51.200 | 51.200 |
| steuerpflichtiger Erwerb | 1.051.200 | 551.200 |
| Steuersatz | 19% | 19% |
| Fällige Schenkungsteuer | 199.728 | 104.728 |
| Vorteil Immobilie | | 95.000 |

Ausgehend von dieser Ausgleichbehandlung kommt es bei den einzelnen Vermögensarten zu einer Bevorzugung gegenüber Kapitalvermögen und börsennotierten Kapitalgesellschaften.

- Beim **Betriebsvermögen** verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte die Annäherung an den gemeinen Wert. Denn durch bilanzpolitische Maßnahmen werden unberücksichtigte stille Reserven gebildet. Außerdem fließen auch immaterielle Wirtschaftsgüter wie etwa der Firmen- oder Geschäftswert eines Unternehmens nicht in die erbschaftsteuerliche Bewertung ein. Diese Bewertungsmethode begünstigt insbesondere ertragstarke Unternehmen.



- Bei bebauten **Grundstücken** wird eine Bewertung mit dem gemeinen Wert durch das gesetzlich angeordnete vereinfachte Ertragswertverfahren verfehlt. Diese Bewertungsmethode führt zu Ergebnissen, die nur 50 und in Einzelfällen 20 Prozent des gemeinen Werts erreichen.
- Für **unbebaute Grundstücke** führten die bis Ende 2006 geltenden Wertverhältnisse auf den 1.1.1996 zu Vorteilen. Ab 2007 sind allerdings marktnahe Bodenrichtwerte maßgebend.
- Die Erbschaftsbesteuerung von Anteilen an nicht börsennotierten **Kapitalgesellschaften** führt über die Schätzung zu Steueransätzen, die im Regelfall deutlich hinter dem Teilwert der einzelnen Wirtschaftsgüter zurückbleiben. Eine geschickte Bilanzpolitik bewirkt zwangsläufig eine große Streubreite der Steuerwerte im Verhältnis zu den Verkehrswerten.

Nach den derzeitigen Regeln gelten für Erben und Beschenkte bestimmte Freibeträge wie für Ehegatten 307.000, für Kinder 205.000 pro Elternteil, für Enkel 51.200, für Neffen und Nichten 10.300 sowie für Lebenspartner und entfernt Verwandte 5.200 Euro. Je nach Nähe der Verwandtschaft gibt es drei Steuerklassen mit progressiver Wirkung. Diese tarifliche Gestaltung hat das BVerfG nicht beanstandet.

Beim Betriebsübergang gibt es zusätzlich den Freibetrag gem. § 13a ErbStG von 225.000 Euro sowie den Bewertungsabschlag von 35 Prozent und nahezu immer die günstigste Steuerklasse gem. § 19a ErbStG. Auch daran hat das BVerfG nicht gerüttelt.

3. Die anstehenden Neuregelungen

Für alle steuerpflichtigen Erwerbe bleibt einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs progressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Der gilt unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen.

Neu ist, dass einige Vermögensarten anders bewertet werden, um den Vorgaben des BVerfG zu entsprechen. Lediglich bei Wertpapieren, Bankguthaben, börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie unbebauten Grundstücken bleibt es beim derzeitigen Bewertungsniveau.

Darüber hinaus gibt es Änderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und neue Begünstigungen beim Betriebsvermögen und Wohn- sowie Mietimmobilien.

Geänderte Freibeträge und Steuersätze

Die Freibeträge steigen generell, aber nur für enge Familienangehörige deutlich. Sie finden Anwendung bei unentgeltlichen Erwerben ab Inkraft-Treten des neuen ErbStG und nicht auf Antrag in Erbfällen auf Erwerbe ab dem 1.1.2007. Da es diese Freibeträge nur einmal alle zehn Jahre gibt, wird der in der Vergangenheit bereits genutzte Betrag vom neuen Niveau abgezogen, was für alle Steuerklassen ab 2009 „Luft“ für eine Nachschenkung in Höhe der Differenz zum alten Freibetrag verschafft.



| | derzeit | geplant |
|--|---------|---------|
| Ehegatte | 307.000 | 500.000 |
| Eingetragener Lebenspartner | 5.200 | 500.000 |
| Kinder und Stiefkinder | 205.000 | 400.000 |
| Enkel | 51.200 | 200.000 |
| Eltern und Voreltern im Erbfall | 51.200 | 100.000 |
| Steuerklasse II | 10.300 | 20.000 |
| Steuerklasse III (ohne eingetragener Lebenspartner) | 5.200 | 20.000 |
| Beschränkt Steuerpflichtige | 1.100 | 2.000 |
| Hausrat Steuerklasse I | 41.000 | 41.000 |
| Bewegliche Gegenstände I | 10.300 | 12.000 |
| Hausrat, Gegenstände II und III | 10.300 | 12.000 |
| Betriebsvermögen | 225.000 | 0 |
| Versorgung Ehegatte | 256.000 | 256.000 |
| Versorgung eingetragener Lebenspartner | 0 | 256.000 |
| Versorgung Kinder bis zu | 52.000 | 52.000 |

Die Sätze in der Steuerklasse I bleiben unverändert, die einzelnen Progressionsstufen werden lediglich leicht nach oben geglättet. So gilt der Steuersatz von 7 Prozent bis 75.000 Euro (derzeit 52.000 Euro) und der folgende von 11 Prozent bis 300.000 (256.000) Euro. Maximal sind es 30 Prozent bei Vermögen über 26 Millionen (zuvor 25,56 Mio.) Euro.

Gravierend steigen hingegen die Tarife in den Steuerklassen II und III.

- Steuerklasse II: Der geringste Satz beträgt 30 (zuvor 12) Prozent.
- Steuerklasse III: Der geringste Satz beträgt 30 (zuvor 17) Prozent. Hierzu zählt weiterhin der eingetragene Lebenspartner, auch wenn er einen Freibetrag wie der Ehegatte erhält.

| Erwerbs bis | Prozentsatz | | |
|--------------|-------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 75.000 | 7 | 30 | 30 |
| 300.000 | 11 | 30 | 30 |
| 600.000 | 15 | 30 | 30 |
| 6.000.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000.000 | 23 | 50 | 50 |
| 26.000.000 | 27 | 50 | 50 |
| > 26.000.000 | 30 | 50 | 50 |



Neue Bewertungsregeln

Kapitalvermögen

Dieses private Vermögen wird derzeit schon weitgehend nach Verkehrswertgesichtspunkten bewertet. Daher gibt es kaum Neuerungen:

- Für Wertpapiere und börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften ist der Kurswert maßgeblich.
- Andere Wertpapiere werden als Kapitalforderungen mit dem Nennwert erfasst.
- Kapitalforderungen und Schulden sind regelmäßig mit dem Nennwert anzusetzen.
- Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind künftig nicht mehr mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien, sondern ausschließlich mit dem Rückkaufswert zu bewerten.
- Für Sachleistungsansprüche gilt wie bisher der Verkehrswert.
- Bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (z. B. Nießbräuche und Renten) ist wie bisher der Kapitalwert zugrunde zu legen.
- Für die zum übrigen Vermögen rechnenden Gegenstände des Hausrats und andere bewegliche körperliche Gegenstände gilt der gemeine Wert. Dabei wird ein sachlicher Freibetrag abgezogen.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt nach bisher bewährten Grundsätzen. Hier gibt es ein typisierendes Reinertragswertverfahren für den Wirtschaftsteil, ausgehend von den Buchführungsergebnissen repräsentativer Testbetriebe für Zwecke der Agrarstatistik (§ 158 ff. BewG). Dabei gibt es regionale Differenzierungen. Als Mindestbetrag werden Grund und Boden, Besatzkapital sowie sonstige Wirtschaftsgüter angesetzt.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Wirtschaftswerte ist von der nachhaltigen Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung auszugehen. Dabei wird der erzielbare Reingewinn abzüglich eines angemessenen Abschlags für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte angesetzt. Die Ertragsfähigkeit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft wird über den durchschnittlichen Reingewinn der letzten fünf Jahre bemessen. Für die Wertermittlung ganzer Betriebe wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz gesetzlich mit 5,5 Prozent festgelegt.

Grundvermögen

Die Abgrenzung des Grundvermögens erfolgt entsprechend den geltenden Regelungen in §§ 68, 69 BewG. Bewertungsmaßstab ist der gemeine Wert.

- **Unbebaute Grundstücke:** Der Wert ist wie nach geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln, allerdings ohne Abzug von 20 Prozent.
- **Grundsatz bebaute Grundstücke:** Der Wert ist nach dem Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwertverfahren zu ermitteln. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung im BewG typisierend geregelt.



- **Wohnungs- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser:** Hier kommt das Vergleichswertverfahren (§ 183 BewG) in Betracht, bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert. Hierbei wird der Marktwert eines Grundstücks aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen. Alternativ greift das Sachwertverfahren (§ 189 BewG), wenn es für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt nicht in erster Linie auf den Ertrag ankommt, sondern die Herstellungskosten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wertbestimmend sind. Bemessungsgrundlage: Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert.
- **Miet- und Geschäftsgrundstücke:** Hier kommt das Ertragswertverfahren (§ 184 BewG) in Betracht, sofern der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht (typische Renditeobjekte). Beim Ertragswertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des für diese Grundstücke nachhaltig erzielbaren Ertrags ermittelt. Alternativ greift das Sachwertverfahren, wenn sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt. Beim Sachwertverfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des Substanzwerts ermittelt: Summe aus Herstellungswert der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie Bodenwert.
- **Erbbaurecht:** Die wirtschaftlichen Einheiten Erbbaurecht und belastetes Grundstück werden gesondert ermittelt. Maßgebend sind neben dem Boden- und Gebäudewert auch die Höhe des Erbbauzinses, die Restlaufzeit des Erbbaurechts und die Höhe der Heimfallentschädigung.
- **Gebäude auf fremdem Grund und Boden:** Die Werte für die wirtschaftliche Einheit des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden und des belasteten Grundstücks werden gesondert ermittelt. Maßgebend sind neben dem Boden- und Gebäudewert die Höhe des Pachtzinses und die Restlaufzeit des Nutzungsrechts.
- **Grundstücke im Zustand der Bebauung:** Die Gebäude oder Gebäudeteile sind mit den bereits im Besteuerungszeitpunkt entstandenen Herstellungskosten dem Wert des bislang unbebauten oder bereits bebauten Grundstücks hinzuzurechnen.

Bei vermieteten Wohnimmobilien innerhalb des EU- und EWR-Raums erfolgt ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent von der Bemessungsgrundlage. Vom Erblasser selbst bewohnte Immobilien bleiben steuerfrei, wenn die erbenden Kinder oder der Ehegatte dieses Domizils anschließend noch zehn Jahre bewohnen.

Betriebsvermögen

Ansatz bei Betriebsvermögen von Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert.

- Der gemeine Wert ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen.



- Fehlen zeitnahe Verkäufe, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu schätzen.
- Als Mindestwert wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens abzüglich der Schulden festgelegt.

Einzelheiten werden in §§ 200 ff. BewG geregelt, wodurch ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angeboten wird, das den Beteiligten eine verlässliche und angemessene Bewertung ermöglicht. Andere übliche Bewertungsverfahren können angewendet werden, wenn sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Ausgangswert der Rendite ist ein Ertragswert, der sich aus Multiplikation des Jahresgewinns mit einem Kapitalisierungsfaktor (variabler Basiszins + Zuschlag 4,5 Prozent) ergibt.

Begünstigung beim Betriebsvermögen

Es erfolgt eine normative Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens. Der Anteil wird pauschal mit 85 Prozent angenommen (Grundregel). Die restlichen 15 Prozent werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen und unterliegen bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 Euro immer der Besteuerung. Bei Beträgen über 150.000 Euro schmilzt die Freigrenze zur Hälfte ab, sodass sie bei einem Betriebsvermögen von 450.000 Euro entfällt. Auf Antrag ist das gesamte begünstigte Betriebsvermögen steuerfrei.

Die bisherige Regelung zur Steuerbefreiung wurde zugunsten von zwei Optionsmöglichkeiten aufgegeben. Die Wahl ist für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften bindend und kann nicht nachträglich revidiert werden.

- 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen sieben Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 650 Prozent der Ausgangssumme gesunken sein und das unschädliche Verwaltungsvermögen darf maximal 50 Prozent betragen.
- 100 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen zehn Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 1.000 Prozent der Ausgangssumme gesunken sein und das unschädliche Verwaltungsvermögen darf maximal 10 Prozent betragen.

Verwaltungsvermögen

Vermögensverwaltender Besitz darf einen Anteil von 50 bzw. 10 Prozent des Betriebsvermögens nicht überschreiten. Ansonsten gilt das gesamte Betriebsvermögen als nicht begünstigt. Als schädliches Verwaltungsvermögen gelten:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Das gilt nicht für Betriebsaufspaltungen und Sonderbetriebsvermögen.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt.
- Beteiligungen an Personengesellschaften und an entsprechenden Einrichtungen, soweit bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 bzw. 10 Prozent beträgt.



- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes dienen.
- Kunstgegenstände, -sammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Münzen, Edelmetalle und -steine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des gewerblichen Betriebes ist.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der erbschaftsteuerlichen Bewertungsansätze für die Gegenstände des Verwaltungsvermögens als Einzelwirtschaftsgüter zum erbschaftsteuerlichen Unternehmenswert.

Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 bzw. 10 Prozent des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 7/10 Jahre im Betrieb erhalten werden. Verstöße gegen die Verhaftungsregelungen lösen eine anteilige Nachversteuerung aus, es ergibt sich also kein Fallbeilprinzip.

- Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb der Frist führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung. Ausnahme: Es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel).
- Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung. Diese liegen vor, wenn sie die Summe der Einlagen und Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen; Verluste bleiben unberücksichtigt. Bei Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist sinngemäß zu verfahren.
- Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt.

4. Maßnahmen für die Praxis

- Bei Immobilien gibt es derzeit über den Nachweis des Verkehrswertes durch ein Gutachten bereits einen angewendeten Weg zu marktkonformen Preisen. Dieses Verfahren wird bleiben (§ 198 BewG).
- Es gibt Steuerbefreiungen für Wohneigentum beim Erwerb durch Ehe-, eingetragenen Lebenspartner oder Kinder, die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung, Gelegenheitsgeschenke, Kunstsammlungen, Denkmäler oder Hausrat im üblichen Rahmen sowie der Zugewinnausgleich bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartner mit entsprechendem Güterstand bleiben.
- Die Tarifiermäßigung des § 19a ErbStG für die Steuerklassen II und III bleibt, wobei die Begrenzung auf 88 Prozent entfällt.
- Zum 1.1.2009 tritt das neue Recht in Kraft. Dabei ist ein Wahlrecht zwischen altem und kommandem Recht vorgesehen, allerdings nur im Erbfall und auch nur für die Bewertung. Ob sich ein Vermögenstransfer eher vor oder erst mit der Gesetzesänderung an Neujahr lohnt, lässt sich nicht pauschal ausmachen. Generell steigt die Bemessungsgrundlage, insbesondere für Immobilien. Allerdings erhöhen sich auch die persönlichen Freibeträge im engeren Familienkreis.



- Durch die höheren Freibeträge kann es innerhalb des engeren Familienkreises und insbesondere bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften günstiger sein, trotz des höheren Hauswerts mit der Schenkung zu warten.
- Bei geschenktem Grundvermögen wirken sich Verbindlichkeiten mit dem vollen Nominalwert aus.
- Für entfernt oder nicht Verwandte kommen gleich zwei Nachteile: Ein geplanter höherer Steuersatz greift auf den teureren Immobilienwert zu. Hier ist in der Regel eine Übertragung unter Verwendung des derzeitigen Rechts günstiger. In rund der Hälfte aller Fälle, wie bei Lebenspartnern, Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten, kommt es durch die steigende Bemessungsgrundlage zu deutlich mehr Abgaben.
- Gewinner bei Kindern, Enkeln, eingetragenen Lebenspartnern oder Ehepaaren ist das Kapitalvermögen. Hier bleibt es beim derzeitigen Ansatz von Guthabenstand oder Kurswert, gleichzeitig steigen die Freibeträge.
- Sofern das Betriebsvermögen umfangreiches Verwaltungsvermögen beinhaltet, ist ein Vermögenstransfer nachzeitigem Recht günstiger.
- Der Übertrag von noch nicht fälligen Lebensversicherungen ist nicht mehr lange möglich.
- Die steuerfreie Güterstandsschaukel ist nach altem und neuem Recht möglich.
- Durch den hohen Freibetrag lohnt sich zuvor eine Adoption des Begünstigten. Das ist bei Volljährigen mit wenigen Formalien verbunden.
- Auslandsvermögen in EU- und EWR-Staaten wird nach den gleichen Regelungen bewertet und begünstigt.
- Eine unentgeltliche Übertragung muss zivilrechtlich vor dem Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform abgeschlossen sein.
- Nicht mehr lange besteht die Möglichkeit, Grund und sonstiges Privatvermögen in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einzubringen.
- Für eingetragene Lebenspartnerschaften gibt es neue Vergünstigungen, indem sie beim persönlichen Freibetrag, Versorgungsfreibetrag, Zugewinnausgleich und beim Wohneigentum Ehegatten gleichgestellt werden.

5. Fazit

Wer in den kommenden Wochen noch die steuerbegünstigte bisherige Regelung zum Verschenken nutzen will, kann das tun. Das gilt beispielsweise für das Gestaltungsinstrument der mittelbaren Grundstücksschenkung, die künftig zum Auslaufmodell wird.

Bei umfangreichen fremdvermieteten Immobilienbeständen sollte eine Übertragung unter der noch geltenden Rechtslage geprüft werden. Dies führt in der Regel zu günstigeren Ergebnissen, sofern die Verbindlichkeiten gering sind.

Eine vorzeitige Schenkung kommt auch bei Unternehmen (Einzelfirma, Personengesellschaft sowie für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften) in Betracht, das unter Nutzung von



Freibetrag und Bewertungsabschlag keine Steuern auslöst. Dann entfällt auch die Steuerverhaftung für sieben Jahre.

Zu bedenken ist, dass eine unentgeltliche Übertragung zivilrechtlich vor dem In-Kraft-Treten abgeschlossen sein muss. Besonders bei Schenkungen an den noch minderjährigen Nachwuchs muss der zusätzlich benötigte Aufwand (gerichtliche Bestellung eines Ergänzungspflegers, vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) als Zeitfaktor einkalkuliert werden. Dabei sollte aber das Gebot des „Ruhe bewahren“ vorherrschen, eine vorschnelle Schenkung in Hektik nur aus Steuergründen ist ein schlechter Ratschlag.

Neben dem sich aktuell veränderten Blick auf das geltende – aber verfassungswidrige – ErbStG sollten bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen nicht die zum Teil gravierenden Auswirkungen im Einkommensteuerbereich vergessen werden. So löst eine gemischte Schenkung möglicherweise ein Spekulationsgeschäft aus oder die steuerpflichtigen Einnahmen fließen an die Personen mit der höheren Progression. In diesem Zusammenhang sollte auch das Modell der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen ins Auge gefasst werden, das ab 2008 allerdings nur noch bei Betriebsvermögen zum Sonderausgabenabzug führt.

Zum Schluss soll noch das Statement von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück am 27.11.2008 folgen, wie er die jetzt beschlossene Reform sieht:

„Wir setzen mit der Reform der Erbschaftsteuer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung von Immobilien um. Die verfassungswidrige Privilegierung einzelner Vermögensarten, insbesondere von Grundstücken, wird es nicht mehr geben. In Zukunft werden wir also eine ehrlichere und gerechtere Bemessungsgrundlage in Deutschland haben.

Mit der neuen Regelung sorgen wir zugleich für mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen: Kleinere und mittlere Erbschaften im engen Familienkreis werden steuerfrei bleiben. Erben von Millionenvermögen müssen grundsätzlich höhere Beiträge zum Steueraufkommen leisten. Dasselbe gilt für höchste Vermögen und Vermögensübertragungen außerhalb des engen familiären Umfeldes.

Familien mit Kindern gehören daher klar zu den Gewinnern des neuen Erbschaftsrechts.

Wir führen mit der Reform außerdem ein Privileg für Unternehmenserben ein.

Dazu wird Unternehmen beim Betriebsübergang ein Steuerprivileg gewährt. Dieses Privileg gibt es nicht umsonst. Wir haben es an klare, gemeinwohlorientierte Bedingungen geknüpft. Mit jedem Jahr, in dem der Nachfolger den Betrieb hält, verdient er sich einen Anteil an der Steuerbegünstigung oder Steuerfreiheit.

Wir haben diese Bedingungen so gestaltet, dass sie nicht nur den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern, sondern auch den wirtschaftlichen und unternehmerischen Realitäten und Notwendigkeiten Rechnung tragen. Unternehmen erhalten so ein Maximum an Disponibilität, das es ihnen erlaubt, über den Konjunkturzyklus hinweg zu atmen.

Mehr Generationengerechtigkeit, größere Chancengleichheit und verbesserte Arbeitsplatzsicherheit - das sind die Kennzeichen dieser Reform.



Nicht zuletzt wird das Aufkommen aus der Steuer wie im bestehenden Recht für die Bundesländer nachhaltig über 4 Mrd. Euro liegen. Dies ermöglicht es den Bundesländern zum Beispiel die für unser Land so wichtigen Investitionen in Bildung stabil zu halten und wenn möglich zu erhöhen. Es liegt damit im Interesse der Länder, die Reform auch im Bundesrat mitzutragen."

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.